

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Camping Knaller

Knaller GmbH, Techendorf 16, 9762 Weißensee, Österreich

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Begriffsdefinitionen	1
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung	1
§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung	2
§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr.....	2
§ 6 Verspätete Anreisen.....	3
§ 7 Beistellung eines Ersatzstellplatzes	3
§ 8 Rechte des Vertragspartners.....	3
§ 9 Pflichten des Vertragspartners	3
§ 10 Rechte des Beherbergers	4
§ 11 Pflichten des Beherbergers.....	4
§ 12 Haftung des Beherbergers für eingebrachte Sachen	4
§ 13 Haftungsbeschränkungen.....	5
§ 14 Tierhaltung.....	6
§ 15 Verlängerung der Beherbergung	6
§ 16 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	7
§ 17 Erfüllungsort und Rechtswahl.....	8
§ 18 Sonstiges	8

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen dem Beherberger und Vertragspartner im Rahmen des abzuschließenden/abgeschlossenen Beherbergungsvertrages. Gegenüber allfälligen im Einzelfall anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen subsidiär. Solch Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Für abzuschließende/abgeschlossene Dauercampingvereinbarungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

§ 2 Begriffsdefinitionen

„Beherberger“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt. „Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

3.1

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme (im Sinne des 3.2) der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger bzw bei „vor Ort Buchungen“ durch die Unterfertigung des Meldeblatts durch den Vertragspartner/Gast zustande. Als schriftliche Erklärungen gelten auch elektronische Erklärungen.

3.2

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall ist der Beherberger verpflichtet, vor der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Vertragspartners, den Vertragspartner auf die geforderte Anzahlung hinzuweisen. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Anzahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Bestätigung des Beherbergers über den ordnungsgemäßen Eingang der vereinbarten Anzahlung durch

den Vertragspartner auf dem vom Beherberger genannten Konto zustande.

3.3

Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

4.1

Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Stellplätze und sonstige mitgemietete Räume ab 16:00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

4.2

Die gemieteten Stellplätze und sonstige mitgemietete Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 11:00 Uhr freizumachen und platzordnungsgemäß zu überlassen. Der Beherberger ist berechtigt weitere Tage in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Stellplätze und sonstige mitgemietete Räume am vereinbarten Abreisetag nicht fristgerecht (11:00) freigemacht sind.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

5.1

Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige schriftliche Erklärung durch eine Vertragspartei aufgelöst werden. Der Beherberger verpflichtet sich bereits getätigte Anzahlungen auf ein vom Vertragspartner zu nennendes Konto zu überweisen.

Bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Beherbergungsvertrag durch einseitige schriftliche Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden. Eine allfällige Anzahlung wird vom Beherberger als Stornogebühr einbehalten.

5.2

Nach den im § 5.1 festgelegten Zeiträumen ist ein Rücktritt durch einseitige schriftliche Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 7 Tage vor dem Ankunftstag 50 % des für den gebuchten Aufenthalts zu entrichtenden Entgelts;
- in der letzten Woche vor dem Ankunftstag 100 % des für den gebuchten Aufenthalts zu entrichtenden Entgelts.

§ 6 Verspätete Anreisen

Falls der Gast bis 19:00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht für die erste Nacht des gebuchten Aufenthalts, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.

§ 7 Beistellung eines Ersatzstellplatzes

7.1

Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen einen anderen adäquaten Stellplatz (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

7.2

Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Stellplatz (die Stellplätze) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.

7.3

Allfällige Mehraufwendungen für einen Ersatzstellplatz gehen auf Kosten des Beherbergers.

§ 8 Rechte des Vertragspartners

Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Stellplätze, sonstigen gemieteten Räumen und der Einrichtungen des Campingplatzes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Gästerichtlinien (Platzordnung) auszuüben.

§ 9 Pflichten des Vertragspartners

9.1

Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind zu bezahlen.

9.2

Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Akzeptiert der Beherberger Fremdwährungen, werden diese nach Tunlich-

keit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte der Beherberger Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Vertragspartner alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, usw.

9.3

Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder ein Gast oder sonstige Personen, die sich mit Wissen und/oder Willen des Vertragspartners am Platz aufhalten und/oder Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 10 Rechte des Beherbergers

10.1

Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gem § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an dem vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

10.2

Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

§ 11 Pflichten des Beherbergers

Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard und entsprechenden Umfang laut Preisliste und Platzordnung zu erbringen.

§ 12 Haftung des Beherbergers für eingebrachte Sachen

12.1

Der Beherberger haftet gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Vertragspartner eingebrachten Sachen. Die Haftung des Beherbergers ist nur dann gegeben, wenn die Sachen dem Beherberger oder den vom Beherberger befugten Leuten übergeben und diese Übergabe vom Beherberger und/oder dessen befugten Leuten schriftlich bestätigt wurde. Für auf den Stellplatz oder allgemeinen Teilen des Campingplatzes eingebrachten Sachen, trifft den Beherberger keine wie immer geartete Haftung. Der Be-

herberger haftet gemäß § 970 Abs 1 ABGB höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Die Höhe einer allfälligen Haftung des Beherbergers ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme des Beherbergers begrenzt. Ein Verschulden des Vertragspartners oder Gastes ist zu berücksichtigen.

12.2

Die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer wird die Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden keinesfalls ersetzt.

12.3

Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet der Beherberger nur bis zum Betrag von € 550. Der Beherberger haftet für einen darüber hinausgehenden Schaden nur in dem Fall, dass er diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung übernommen hat oder in dem Fall, dass der Schaden von ihm selbst oder einen seiner Leute verschuldet wurde. Die Haftungsbeschränkung gemäß 12.1 und 12.2 gilt sinngemäß.

12.4

In jedem Fall der übernommenen Aufbewahrung ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner und/oder Gast den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich dem Beherberger anzeigt.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

13.1

Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

13.2

Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

§ 14 Tierhaltung

14.1

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung auf den Campingplatz mitgebracht werden.

14.2

Der Vertragspartner, der ein Tier mit sich führt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß und entsprechend der geltenden Platzordnung zu halten und zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

14.3

Der Vertragspartner, der ein Tier mit sich führt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Anforderung des Beherbergers zu erbringen.

14.4

Der Vertragspartner bzw. sein Versicherer haften dem Beherberger gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Beherbergers, die der Beherberger gegenüber Dritten zu erbringen hat.

14.5

Bei Unterlassung der Anzeigepflicht und/oder unterlassenem Nachweis der oben genannten Versicherung behält sich der Beherberger das Recht vor, den Beherbergungsvertrag fristlos aufzulösen und den Vertragspartner und/oder alle Gäste des Platzes zu verweisen.

14.6

In den Gesellschafts-, Restauranträumen, Sanitärbereichen, dem Strandbad und sonstigen vom Beherberger genannten Örtlichkeiten dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 15 Verlängerung der Beherbergung

Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

§ 16 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

16.1

Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

16.2

Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen. Der Beherberger wird in Abzug bringen, was er sich infolge der Nichtinanspruchnahme seines Leistungsangebots erspart oder was er durch anderweitige Vermietung der bestellten Stellplätze und/oder sonstigen mitgemieteten Räume erhalten hat. Eine Ersparnis liegt nur dann vor, wenn der Beherbergungsbetrieb im Zeitpunkt der Nichtinanspruchnahme der vom Vertragspartner bestellten Stellplätze und/oder sonstigen gemieteten Räume vollständig ausgelastet ist und der Stellplatz und/oder sonstige gemietete Räume auf Grund der Stornierung des Vertragspartners an andere Gäste vermietet werden kann. Die Beweislast der Ersparnis trägt der Vertragspartner.

16.3

Sofern keine Dauercampingvereinbarung schriftlich geschlossen und der Beherbergungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, sind beide Vertragsparteien berechtigt diesen unter Einhaltung einer 1-tägigen Kündigungsfrist (Mitteilung der Kündigung bis spätestens 11:00 des Vortages) zu beenden.

16.4

Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen und Platzverbote auszusprechen, beispielsweise wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

- a) von den überlassenen Stellplätzen, sonstigen mitgemieteten Räumen, allgemein zugänglichen Flächen und/oder Räumlichkeiten oder im angrenzenden Strandbad einschließlich der in diesem befindlichen Räume einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Beherberger, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht
- b) von einer ansteckenden Krankheit befallen wird
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit nicht bezahlt werden
- d) gravierende und/oder wiederholte Verstöße gegen die Platzordnung vornimmt
- e) Tiere mit sich führt und den Bedingungen des § 14 (siehe oben) nicht entspricht

16.5

Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (z.B. Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc.) unmöglich wird, kann der Beherberger den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder der Beherberger von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc. des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 17 Erfüllungsort und Rechtswahl

17.1

Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

17.2

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

§ 18 Sonstiges

18.1

Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

18.2

Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand Juni 2021